

Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV)

Änderung vom 18. Oktober 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P161500 auf Antrag des Erziehungsrats,

beschliesst:

I.

Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) vom 28. März 2000 ¹⁾ (Stand 18. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (neu)

³ Die Durchführung der Prüfungen zum Erlangen der kantonalen Maturitätsausweise an den Maturitätskursen für Berufstätige ist in der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007 geregelt.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Über die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.

⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

Oberaufsicht (Überschrift geändert)

¹ Die Oberaufsicht der Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt obliegt der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung hat folgende Aufgaben:

- a) **(geändert)** Sie sorgt für die Einheitlichkeit in der Durchführung und die Vergleichbarkeit der Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt. Hierzu erlässt sie nach Rücksprache mit den Ressortleitenden und den Prüfungsleitungen die fachlichen kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen.
- b) **(geändert)** Sie sorgt für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Maturitätsprüfungen. Zu diesem Zweck kann sie Einblick in die Prüfungen nehmen.

§ 5 Abs. 2 (geändert)

Anforderungen an Lehrpersonen des Maturitätslehrgangs (Überschrift geändert)

² Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.

§ 9a Abs. 1 (geändert)

¹ Für jedes an der Maturität schriftlich geprüfte Fach wird eine Ressortgruppe mit einer Ressortleiterin oder einem Ressortleiter eingesetzt. Für die Begutachtung der schriftlichen Prüfungen in den Ergänzungsfächern beauftragen die Schulen externe Fachexpertinnen und -experten.

§ 9b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Ressortgruppen, Ressortleitende und Fachkonferenzen (Überschrift geändert)

¹ Die Ressortgruppen bestehen aus je einer Vertretung der jeweiligen Fachkonferenz der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen. Die Mitglieder der Ressortgruppen werden von den Fachkonferenzen in der Regel für vier Jahre delegiert.

² *Aufgehoben.*

³ Die Ressortleitenden werden durch die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung für eine Amtsperiode von vier Jahren bestimmt.

¹⁾ [SG 413.820](#)

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Prüfungsleitung obliegt die Verantwortung für das Maturitätsprogramm. Sie überprüft insbesondere, ob die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Expertinnen und Experten die Voraussetzungen nach §§ 11 und 12 dieser Verordnung erfüllen.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Entsprechen diese Lehrpersonen nicht der Bestimmung von § 5 dieser Verordnung, hat die Prüfungsleitung der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung vor Beginn des letzten Jahreskurses ein Gesuch um Erteilung einer Prüfungserlaubnis einzureichen.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungsleitung bestimmt.

² Sie verfügen über einen Hochschulabschluss auf Niveau Master und können aus anderen als die jeweils die Prüfungen abnehmenden Gymnasien, den Berufsfachschulen, der Fachmaturitätsschule, aus Hochschulen oder ausserschulischen Kreisen rekrutiert werden.

§ 26.

Aufgehoben.

§ 27.

Aufgehoben.

§ 28.

Aufgehoben.

§ 29.

Aufgehoben.

§ 30.

Aufgehoben.

§ 31.

Aufgehoben.

§ 32.

Aufgehoben.

§ 33.

Aufgehoben.

§ 34.

Aufgehoben.

§ 35.

Aufgehoben.

§ 36.

Aufgehoben.

§ 37.

Aufgehoben.

§ 38.

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (Passerelleverordnung) vom 21. Juni 2011 ²⁾ (Stand 12. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungsleitung bestimmt.

§ 7.

Aufgehoben.

2.

Verordnung betreffend die Entschädigungen für die Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfungen (Prüfungsentschädigungsverordnung) vom 19. Februar 2008 ³⁾ (Stand 24. Februar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die Mitwirkung an den Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Gymnasien, der Berufsmaturitäts-, Fachmaturitäts- und Handelsmittelschule, der Maturitätskurse für Berufstätige, der Passerelle von der Berufsmaturitätsschule zum Allgemeinen Hochschulzugang sowie den Höheren Fachschulen.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

Abschlussprüfungen (Überschrift geändert)

¹ Die Tätigkeit der Examinatorinnen und Examinatoren bei den Abschlussprüfungen ist mit dem Lohn abgegolten.

§ 4.

Aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Expertinnen und Experten bei den Abschlussprüfungen werden wie folgt entschädigt:

CHF 60 pro Arbeitsstunde für Vorbereitung, Einsatz und Korrektur;

CHF 60 pro Arbeitsstunde für die Begutachtung der schriftlichen Aufgaben.

§ 6.

Aufgehoben.

3.

Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. Dezember 2007 ⁴⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Durchführung der Maturitätsprüfungen an den Maturitätskursen für Berufstätige (MfB), die unter der Oberaufsicht der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung durchgeführt werden.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Prüfungsleitung obliegt die Verantwortung für das Maturitätsprogramm. Sie überprüft insbesondere, ob die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Expertinnen und Experten die Voraussetzungen nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung erfüllen.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Entsprechen diese Lehrpersonen nicht der Bestimmung von § 5 der Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) vom 28. März 2000, hat die Prüfungsleitung vor Beginn des letzten Jahreskurses der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung ein Gesuch um Erteilung einer Prüfungserlaubnis einzureichen.

²⁾ [SG 424.500](#)

³⁾ [SG 439.140](#)

⁴⁾ [SG 460.220](#)

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungsleitung bestimmt.

§ 13 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Kandidatin oder ein Kandidat, welche beziehungsweise welcher die Prüfung nicht bestanden hat, hat folgende Möglichkeiten, die Prüfung zu wiederholen:

- b) Wurde die Maturitätsprüfung aufgrund einer einzigen Prüfungsnote nicht bestanden, so kann die Prüfung in diesem Fach entweder
 - bb) *Aufgehoben.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Januar 2017 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl